

## Familienrecht

### Abschnitt 6 Die Zugewinnngemeinschaft

## Fallbeispiel

Keusch und Untreu gehen mit Ausnahme der Wohnung der Keusch im Wert von € 400.000,-- beide ohne Vermögen in die Ehe. Als es zur Scheidung kommt, hat Keusch das Ballettstudio mit einem Wert von € 150.000,-- und einen Geschäftskredit der Bank über noch € 130.000,--. Untreu hat im Lotto € 50.000,-- gewonnen, von denen noch € 40.000,-- auf dem Konto liegen. Nach einer gelungenen Aktienspekulation sind von den anderen € 10.000,-- noch € 5.000,-- vorhanden. Welche Ansprüche bestehen?

## Lösung bei gesetzlichem Güterstand

- Ausgleichsforderung der Keusch gegen Untreu aus § 1378 Abs. 1 BGB?
- Voraussetzung: Beendigung des Güterstandes auf andere Weise als durch Tod (d.h. insbes. durch Scheidung oder vertragliche Aufhebung) (+)
- Zugewinn des M iSv § 1373?
- => Bilanzierung des Anfangs- und Endvermögens

## Lösung bei gesetzlichem Güterstand

Zugewinn des Untreu:	Zugewinn der Keusch:
Endvermögen: 45.000	Endvermögen: 420.000
Anfangsvermögen: 0	Anfangsvermögen: 400.000
Zugewinn: 45.000	Zugewinn: 20.000
Überschuss: 25.000	Ausgleichsforderung: <b>12.500</b>

### Lösung bei Gütertrennung

- Voraussetzung: Vereinbarung der Gütertrennung durch Ehevertrag (§§ 1408, 1414) oder vorzeitiger Zugewinnausgleich nach §§ 1385 ff.)
- Wenn Gütertrennung vereinbart ist, hat die Scheidung keine vermögensrechtlichen Auswirkungen. Keinem der Partner steht eine Ausgleichsforderung zu.

### Lösung bei Gütergemeinschaft (I)

- Voraussetzung: Vereinbarung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag (§§ 1408, 1415 BGB).
- Während der Ehe sind Grundstück, Studio, Aktien und Kontoguthaben wie auch der Kredit gemeinschaftliches Vermögen von Untreu und Keusch, es sei denn, sie sind durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden (§ 1418 BGB).
- Nach Auflösung der Ehe: Auseinandersetzung nach §§ 1477 ff., 752 ff.

## Lösung bei Gütergemeinschaft II

- Hinsichtlich des Grundstücks: Möglichkeit der Keusch zur Übernahme gegen Wertersatz nach § 1477 BGB; für alle übrigen Gegenstände: Veräußerung nach § 753 (Studio) oder Realteilung nach § 752 (Aktien, Kontogeld).
  - Keusch erhält vorab den Wert des Grundstücks (§ 1478 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. kann durch Aufrechnung das Grundstück ohne Wertersatz übernehmen. Dann erhält jeder Ehegatte wertmäßig die Hälfte der übrigen Vermögensgegenstände.
- Keusch erhält iE denselben Wert wie bei Zugewinnngemeinschaft.

## § 1365 BGB

Fall: Keusch kann, nachdem Untreu die Winzertochter in die Wohnung aufgenommen hat, diese nicht mehr sehen. Sie will diese, obwohl sie neben der Wohnung nur noch ihr Auto im Wert von 10.000,-- € hat, verkaufen. Immobilienmakler Sellall vermittelt ihr den Käufer Schnäppchen, der die Vermögensverhältnisse der Keusch kennt. Der Kaufvertrag wird zu € 400.000,-- notariell beurkundet. Nach Beurkundung erfährt Untreu vom Kauf und

- a) teilt dies dem Schnäppchen noch vor Kaufpreiszahlung mit und
  - aa) rührt sich auf Aufforderung des Schnäppchen wegen der Genehmigung 3 Wochen nicht
  - bb) Keusch lässt das Familiengericht die Zustimmung des Untreu ersetzen und teilt dies dem Schnäppchen 3 Wochen später mit
- b) teilt dies dem Schnäppchen nach Umschreibung mit. Keusch will es beim Vertrag belassen.
- c) Variante: Schnäppchen kennt die Vermögensverhältnisse der Keusch nicht.

## Einzel- und Gesamtheorie bei § 1365 BGB

- Gesamtheorie: § 1365 greift nur bei Verträgen, in den ausdrücklich bestimmt ist, dass eine Partei ihr gesamtes Vermögen veräußert.
- Einzeltheorie: Es genügt, wenn ein bestimmter Gegenstand veräußert wird, der faktisch das ganze Vermögen ausmacht (z.B.) wertvolles Grundstück. Herrschend BGH!
- Grenze wird bei kleineren Vermögen bei 15% bei größeren Vermögen bei 10% sonstigen Vermögens gezogen.

Hier: Anwendungsbereich des § 1365 BGB eröffnet!

## Falllösung

Ist der Kaufvertrag und dessen Erfüllung wirksam?

- nahezu gesamtes Vermögen? (+)
- Zustimmung?

Fallvariante a) aa) - (-), § 1366 Abs. 3  
2-Wochen Frist versäumt

Fallvariante a) bb) - (-), § 1365 Abs. 2  
genehmigt, aber: § 1366 Abs. 3 S. 3, 2-  
Wochen Frist versäumt

Fallvariante b) (-) keine Genehmigung  
Irrelevant, ob und wann  
„umgeschrieben“ wird

## Falllösung

Wirkung der notwendigen aber  
fehlenden Zustimmung:

Unwirksamkeit der

vertraglichen Verpflichtung

dinglichen Erfüllung

= > KANN NICHT nicht DARF NICHT